

Erhaltungssatzung „Historischer Teil Zugspitze“

nach § 172 Abs. Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anliegen der Stadt Brand-Erbisdorf und des Grundstückseigentümers ist es, den historischen Teil der Zugspitze mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie auf dem Lageplan ersichtlich, in seiner städtebaulichen Eigenart zu erhalten bzw. herzustellen.

Die sich im Geltungsbereich befindlichen Gebäude sind als Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen erfasst. ES SIND Gebäude bergbaulicher Herkunft und Gebäude, die als Gartenstadt bis 1930 errichtet wurden sowie die Park- und Gartenanlage des Areals.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und der historisch gewachsenen Strukturen in der heutigen Gestalt bedürfen Maßnahmen, Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die detaillierten denkmalpflegerischen Belange sind im einzelnen Genehmigungsverfahren, in Übereinstimmung mit der denkmalpflegerischen Zielsetzung von Herrn R. Tippmann vom 11.11.1991, zu beantragen.

Die Erhaltungssatzung entspricht im Wesentlichen dem Anliegen des Denkmalschutzes. Das regional wertvolle bergbauliche Ensemble, das ebenfalls durch die Ergänzungen den sog. Gartenstadtgedanken verbreitet, soll im Bestand durch die Erhaltungssatzung gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Genehmigung durch das Landratsamt Freiberg wurde mit Schreiben vom 15.03.2002 erteilt.